DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU

1 | 2025

BEILAGEN:

Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngebundenen Kosten ab 1. Januar 2025

Unternehmer-Info Bau Arbeitsrecht 59/2025: Grundlagen der Eingruppierung gewerblicher Arbeitnehmer im Baugewerbe

STANDPUNKT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn Sie dieses Heft in der Hand halten, steht die Bundestagswahl unmittelbar bevor. Die wichtigsten Forderungen unserer Branche hat der ZDB in einem „Wahlcheck“ zusammengefasst, den Sie auf der Startseite unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de finden.

Anfang Februar hatte Ministerpräsident Söder zu einem bayerischen Baugipfel eingeladen. Präsident Gerhäuser hat unsere Forderungen für einen baupolitischen Neustart auf Bundesebene und Ideen für neue Impulse der Landespolitik für den Bau eingebracht. Wenige Tage zuvor konnte er bei einer Anhörung des Bauausschusses im Bayerischen Landtag zur Rohstoffversorgung unserer Branche Stellung nehmen. Was die zukünftige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angeht, waren sich alle Sachverständigen weitgehend einig: Alle mineralischen Rohstoffe sind in Bayern regional geologisch verfügbar. Nutzungskonflikte, mangelnde Akzeptanz in der Bevölkerung und komplexe Genehmigungsverfahren machen den Abbau aber immer schwieriger und teurer. Dem muss die bayerische Landespolitik mit einer Rohstoffstrategie und klaren Festlegungen in Regional- und Landesplanung Rechnung tragen. Das ist dringend erforderlich, wenn mineralische Rohstoffe auch künftig mit kurzen Wegen zu angemessenen Preisen verfügbar sein sollen. Recyclingbaustoffe tragen bereits heute einen nicht unerheblichen, wenn auch noch ausbaufähigen Anteil zur Versorgung mit mineralischen Baustoffen bei. Recycling findet aber seine Grenzen in der limitierten Verfügbarkeit von sekundären Rohstoffen und wird auch zukünftig Primärrohstoffe bei weitem nicht ersetzen können.

Von der Politik zum baupraktischen Alltag: Zum Jahresanfang sind in Bayern wichtige Neuerungen in Kraft getreten. So ist die Bayerische Bauordnung umfangreich novelliert worden (mehr dazu auf Seite 4 in diesem Heft). Von den ursprünglich geplanten Änderungen haben nicht alle den Weg durch das Gesetzgebungsverfahren überstanden. So liegt die Obergrenze für kommunale Stellplatzsatzungen nicht bei einem Stellplatz, wie ursprünglich geplant, sondern nunmehr bei maximal zwei Stellplätzen für frei finanzierte Wohnungen. Alles in allem macht Bayern trotzdem einen Schritt in die richtige Richtung, einige wichtige Forderungen unserer Organisation werden mit der Novelle umgesetzt. Der Schlüssel zur Lösung der grundsätzlichen Probleme unserer Branche liegt aber sicherlich nicht in der Bayerischen Bauordnung.

Wichtig für Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, sind die neuen Wertgrenzenregelungen (Seite 6 in diesem Heft). Sie ermöglichen es staatlichen und kommunalen Auftraggebern seit Januar, deutlich häufiger als bisher auf förmliche Vergabeverfahren zu verzichten und Bauaufträge direkt oder freihändig zu vergeben. Derartig „unbürokratische“, aber auch weniger transparente Auftragsvergaben, mögen bei kleineren Aufträgen, bei denen der Aufwand einer öffentlichen Ausschreibung für Auftraggeber wie Bieter unverhältnismäßig ist, ihre Berechtigung haben. Die jetzt gewählten Wertgrenzen von 250.000 Euro für den Direktauftrag und 1 Mio. Euro für freihändige Vergaben sind unseres Erachtens aber deutlich zu hoch. Leider konnten wir uns mit dieser Position nicht durchsetzen. Es bleibt daher abzuwarten, wie die Vergabestellen mit den neuen Möglichkeiten umgehen. Eine Evaluation steht in fünf Jahren an.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Presse
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation]s[design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier

Druckprodukt mit finanziellem Klimabeitrag
ClimatePartner.com/10429-2502-1001

Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

INHALT

AKTUELLES

Die Bayerische Bauordnung wird entbürokratisiert 4

BauCamp 2025 in der Bayerischen BauAkademie 5

Neue Wertgrenzen für Vergaben in Bayern 6

Auf IT gebaut
Die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs! 6

Neue Bauproduktenverordnung in Kraft! 7

Blickpunkt DigitaL 8

RECHT

Absenkung des BGB-Basiszinssatzes auf 2,27 Prozent 10

Urteil des Bundesgerichtshofs
Übergabe angepasster Ablaufpläne
ist keine Bauzeitanordnung 11

STEUERN

Lohnsteuerabzug für 2025
Geänderte Programmabläufe 12

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2025 12

Reisekosten 13

Steuerliche Auslandspauschalen 13

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG 14

Kurzarbeitergeld
Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate ausgeweitet 14

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe 15

WIRTSCHAFT

Kalkulationshilfe für lohngebundene Kosten 16

Nachhaltigkeitsberichterstattung
Neue FAQ-Broschüre 17

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2024 17

TECHNIK

Betrieb von Palettengabeln an Hydraulikbaggern
Hilfestellung der DGUV zur Gefährdungsbeurteilung 18

Asbesthaltige Baustoffe
E-Learning Modul für Basisqualifikation Q1E 19

Arbeitsschutzgesetz
Seminarangebot 2025 für Gefährdungsbeurteilungen 20

BBQ-Konzept
DIN 1045-1000 wird Technische Baubestimmung 22

BERUFSBILDUNG

Statistik zur Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft
Starker Nachholbedarf 23

Girls' und Boys'Day
Berufsorientierung frei von Geschlechter- und Rollenklischees 24

FACHGRUPPEN

Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen
Neuer Arbeitsplatzgrenzwert
für Gussasphalteinbau und Bauwerksabdichtung 25

Umgang mit teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch
Freistaat Bayern erweitert das Ausschleusungsgebot
auf Staatsstraßen und mitverwaltete Kreisstraßen 26

Verlängerung der Übergangsfristen .....
für regelgeprüfte Fahrbahnübergänge 26

Bayerischer Fliesenlegertag 2025
Jetzt anmelden! 27

Neues BEB-Merkblatt
Oberflächenzug- und Haftzugfestigkeit von Fußböden 27

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe 28

3 FRAGEN AN ...

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl 30

Die Bayerische Bauordnung wird entbürokratisiert

Durch das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz Bayern sind zum 1. Januar 2025 Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Kraft getreten, die das Ziel verfolgen, Bauen durch Entbürokratisierung schneller und einfacher zu machen.

Abstandsflächen

Auch in München, Nürnberg und Augsburg genügen ab sofort grundsätzlich Abstandsflächen mit einer Tiefe von 0,4 H, wenn die nähere Umgebung von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 geprägt ist.

Keine Stellplatzpflicht ohne kommunale Satzung

Zukünftig gilt eine Obergrenze von 2 Stellplätzen je Wohneinheit beziehungsweise 0,5 Stellplätze im sozialen Wohnungsbau für kommunale Stellplatzsatzungen. Die BayBO sieht seit 1. Januar 2025 keine Stellplatzpflicht mehr vor.

Spielplatzsatzungen

Auch bestehende Spielplatzsatzungen müssen zum 1. Oktober 2025 neu erlassen werden. Da keine gesetzliche Pflicht mehr besteht, muss die Gemeinde in einer Grundsatzentscheidung zuerst festlegen, ob in ihrem Gemeindegebiet eine Spielplatzpflicht gelten soll oder nicht.

Regelungen zur Beschaffenheit des Spielplatzes können zukünftig nicht mehr getroffen werden.

Freiflächengestaltungs-/ Grünordnungssatzungen

Bestehende Satzungen werden ebenfalls am 1. Oktober 2025 ungültig, nur noch Regelungen zu Bodenversiegelung (Schottergärten) und Einfriedungen können erlassen werden.

Verfahrensfreiheit

Eine weitere Änderung betrifft die verfahrensfreien Vorhaben, die um eine Reihe von Tatbeständen erweitert wurden, so dass in einem großzügigeren Ausmaß als bisher Verfahrensfreiheit besteht.

Dazu gehören

- Gebietstypische Nutzungsänderungen (müssen angezeigt werden),
- Instandsetzungsarbeiten (vorher nur Instandhaltungsarbeiten), diese Regelung betrifft insbesondere Tiefgaragensanierungen bei Chloridschäden,
- Dachgeschossausbauten inklusive Gauben (müssen angezeigt werden).

Bauanträge sind zukünftig grundsätzlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Frist zur Vollständigkeitsprüfung

Art. 65 BayBO legt eine Frist von 3 Wochen zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit fest.

Geltungsdauer von Bescheiden

Vorbescheide sind zukünftig vier Jahre gültig, Baugenehmigungen und Vorbescheide können um vier Jahre – statt wie bisher nur zwei Jahre – verlängert werden.

Erleichterungen bei eingeschossiger Aufstockung

Eingeschossige Aufstockungen bestandsgeschützter Gebäude zur Schaffung von Wohnraum werden hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen erleichtert. Auf bestehende Bauteile sind die Art. 25 bis 29 und 32 bis 34 BayBO nicht anzuwenden.

Es gelten die gleichen Anforderungen wie für die bisherige Gebäudeklasse, auch wenn durch die Aufstockung die für eine höhere Gebäudeklasse geltenden Höhenbegrenzungen überschritten werden.

Anhebung der Sonderbaugrenzen

Für erdgeschossige Verkaufsstätten sowie für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe gelten neue Schwellenwerte für die Einordnung als Sonderbau.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Stellungnahme und Empfehlungen

Wie sich die zahlreichen und komplexen Änderungen der Bayerischen Bauordnung auf die Baugenehmigungsverfahren auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Bei aktuell anstehenden Bauantragsverfahren empfehlen wir in Abstimmung mit der Kommune zu prüfen, ob gegebenenfalls ab 1. Oktober 2025 verbesserte Rahmenbedingungen für Stellplätze, Spielplätze und Freiflächen gelten.

Die Verwaltungsvereinfachungen und Vollständigkeitsprüfungen dürften zu einer Beschleunigung der Verfahren führen. Die Anhebung der Sonderbaugrenzen und die Ausweitung der Verfahrensfreiheit wird die Eigenverantwortung aller Baubeteiligten erhöhen, da sie sicherstellen müssen, dass ihre Bauvorhaben auch den jeweiligen materiellrechtlichen Anforderungen entsprechen.

BauCamp 2025 in der Bayerischen BauAkademie

Nach dem großen Erfolg aus dem Jahre 2022 veranstalten wir am 23. und 24. Mai 2025 unser zweites BauCamp in Feuchtwangen. Wir bringen wieder Profis aus der Baubranche mit Experten anderer Fachbereiche zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, neue Kontakte zu knüpfen und anstehende Probleme rund um das Baugeschehen zu lösen.

Das BauCamp bietet an zwei Tagen frische Ideen im lockerem Wissensaustausch. Anders als Konferenzen mit Frontalbeschallung überzeugt das BauCamp durch pure Lebendigkeit. Jeder Teilnehmer bringt seine Expertise und seine Fragen beziehungsweise Probleme mit. So wird maximales Interesse erzeugt und es entsteht eine wahre Vielfalt an Themen, die behandelt werden.

Das BauCamp ist eine sogenannte „offene" Tagung mit Workshops, deren Inhalte und Ablauf von den Teilnehmern zu Beginn der Tagung selbst entwickelt und gestaltet werden. Es dient als Brainstormingplattform für Unternehmer, Hersteller, Produkt- und Dienstleistungsanbieter, Start-ups, Studenten, Professoren, Sponsoren, und viele mehr, um Problemlösungen und Ideen rund um das Baugeschehen zu definieren und anzugehen. Insgesamt erwarten wir rund 300 Macher aus dem Baugewerbe und weiteren Bereichen. Am besten, Sie melden sich gleich an!

Wir konnten unseren Bayerischen Bauminister Christian Bernreiter für die Schirmherrschaft des BauCamps gewinnen und freuen uns, dass er sich Zeit nimmt, um persönlich bei der Veranstaltung anwesend zu sein.

© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

© Bayerische BauAkademie Feuchtwangen

Weitere Informationen und die Online-Anmeldung finden Sie auf der Webseite www.baucamp.digital, welche Sie direkt über den Link im QR-Code erreichen können.

Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de

Neue Wertgrenzen für Vergaben in Bayern

Seit dem 1. Januar 2025 gelten in Bayern deutlich höhere Wertgrenzen für Direktaufträge und Freihändige Vergaben. Die Wertgrenze für Direktaufträge wurde auf 250.000,00 Euro, die für Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb auf 1 Mio. Euro angehoben.

Im vergangenen Jahr hatte sich die Bayerische Staatsregierung das Ziel gesetzt, die Entbürokratisierung in vielen Bereichen voranzutreiben. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die vergaberechtlichen Wertgrenzen zum 1. Januar 2025 massiv erhöht. Wertgrenzen richten sich dabei immer nur an den öffentlichen Auftraggeber selbst und bestimmen, bis zu welchem Auftragswert er welche konkrete Vergabeart nutzen darf.

Seit dem 1. Januar 2025 gilt für Direktvergaben eine neue Wertgrenze von 250.000,00 Euro. Die Wertgrenze für Freihändige Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb wurde auf 1 Mio. Euro erhöht. Das bedeutet folglich, dass öffentliche Auftraggeber seit dem 1. Januar 2025 in einer viel höheren Anzahl von Fällen bei der Beschaffung von Bauleistungen auf die Instrumente des Direktauftrags beziehungsweise der Freihändigen Vergabe zurückgreifen können. Was bedeutet das konkret?

Beim Direktauftrag werden Bauaufträge ohne jegliches Vergabeverfahren vergeben. Im Regelfall wird nur ein Unternehmen angesprochen. Die Direktvergabe stellt damit eine Abweichung vom Ausschreibungsgebot dar. Ein Wettbewerb, der die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sicherstellt, findet hier nicht statt. Aber auch bei der Freihändigen Vergabe findet kein formalisiertes Vergabeverfahren, wie beispielsweise bei einer Beschränkten Ausschreibung, statt. Im Gegensatz zu Letzterer besteht bei Freihändigen Vergaben keine Verpflichtung des Auftraggebers, die Bieter über das Submissionsergebnis zu informieren. Die Bieter wissen folglich nicht, wie sie im Vergleich zu den Mitbewerbern stehen. Darüber hinaus sind bei Freihändigen Vergaben Nachverhandlungen mit einzelnen oder allen Bietern möglich. Regelungen, die Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellen würden, existieren hier nicht.

Wir haben die Verzehnfachung der Wertgrenzen stets kritisch gesehen und uns im Gesetzgebungsverfahren dagegen ausgesprochen. Bedauerlicherweise konnten wir uns mit unserer Kritik jedoch nicht durchsetzen.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Auf IT gebaut
Die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs!

Auf der Messe BAU in München fand am 14. Januar 2025 die Preisverleihung im Wettbewerb „Auf IT gebaut“ statt.

Die Bauwirtschaft befindet sich in einem kontinuierlichem Transformationsprozess und sieht sich immer neuen Herausforderungen gegenüber. Gleichzeitig bieten Technologien und Innovationen Möglichkeiten, diesen Herausforderungen gegenüberzutreten. Im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ zeigen junge Bautalente, wie sie durch digitale Innovationen praxisnah von der Bauwirtschaft genutzt werden können.

Die kreativen digitalen Lösungen wurden im Rahmen der Messe Bau in München vorgestellt und ausgezeichnet.

Die Vielfalt der Arbeiten zeigt, wie die Nachwuchstalente der Bauwirtschaft durch Anwendungen digitaler Methoden, bis hin zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz, die Zukunft der Branche gestalten.

Unser Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) fördert den Wettbewerb seit 23 Jahren und stellt auch ein Mitglied in der Jury des Wettbewerbs.

Preisträger im Bereich Handwerk und Technik

1. Platz: „Dis-Co – Künstliche Entscheidungsfindung in kollaborativen Mensch-Roboter-Demontageprozessen“, Zahra Shakeri, Shirin Shevidi, Samuel Slezák, Universität Stuttgart
2. Platz: „NextGen-Baustelle: Virtuelle Baustellen-Simulation für praxisorientiertes Bauingenieur-Training“, Adam Globisch, Ruhr-Universität Bochum
3. Platz: „Adaption von künstlicher Intelligenz im Berufsschulalltag“, Philipp Seeska, Eugen Reintjes Schule Hameln

Preisträger im Bereich Baubetriebswirtschaft

1. Platz: „Digitalisierung auf dem Prüfstand: Digital Maturity Assessments für BIM in der Infrastruktur“, Markus Boden, Bauhaus-Universität Weimar
2. Platz: „Baustellenkarten zur Automatisierung und Visualisierung von Baustellen“, Valentin Resapow, Technische Universität Hamburg
3. Platz: „Inkrementelle Versionskontrolle verteilt vorliegender Objektmodelle im Bauwesen“, Sebastian Esser, Technische Universität München

Preisträger im Bereich Bauingenieurwesen

1. Platz: „Entwicklung eines Optimierungsverfahrens zur Strukturidentifikation von Brückenbauwerken“, Lukas Guntermann, Universität Duisburg-Essen
2. Platz: „Konzept zur digitalen wissensbasierten Beurteilung von Schäden durch holzzerstörende Insekten an Bauwerken“, Christian Kreyenschmidt, Jade Hochschule Oldenburg
3. Platz: „Mehr lernen aus wenig Daten: Digitalisierung von Bauplänen mit Few-Shot Detection“, Lisa Freiin von Rössing, Ruhr-Universität Bochum

Preisträger im Bereich Architektur

1. Platz: „Am.FlooTable: Hochwasser [Am] Tisch - Eine Phygital-Lösung für den Hochwasserschutz“, Ziyue Chen, Yi Zhou, Shachar Katzir und Simon Bothe, Technische Hochschule München
2. Platz: „Energie – Ein Werkzeug zur Ermöglichung datenbasierter, nachhaltiger Entscheidungen im Planungsprozess von Gebäuden“, Luisa Claus und Simon Joller, Universität Stuttgart
3. Platz: „Navigation des Designraums im kreativen Prozess: Integration von maschinellem Lernen für strukturierte Exploration zur Vermeidung von Designfixierung“, Ekaterina Pestriakova, Technische Universität München

Sonderpreis Start-Up

„VisioPlan – VR-Software, wie es sein sollte“, Kevin Fechner, Albert Lößner, Maximilian Schmidt und Mathias Worm, VisioPlan Solutions GmbH Hamburg (Harburg)

Sonderpreis der Ed. Züblin AG

„Inkrementelle Versionskontrolle verteilt vorliegender Objektmodelle im Bauwesen“, Sebastian Esser, Technische Universität München

Mehr Informationen zu den Arbeiten finden Sie in der Übersicht auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3467 abrufen.

Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Neue Bauproduktenverordnung in Kraft!

Die novellierte Bauproduktenverordnung ist Ende vergangenen Jahres bekanntgemacht worden und am 7. Januar 2025 in Kraft getreten. Unmittelbare Auswirkungen auf die Baupraxis hat sie noch nicht.

Im Rahmen der Novelle hatte sich das Baugewerbe intensiv dafür eingesetzt, dass der Anwendungsbereich der Bauproduktenverordnung nicht auf Bauunternehmen als Verarbeiter ausgedehnt wird. Dieses Ziel wurde erreicht. Die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Regelungen, nach denen auch die Herstellung von Bauprodukten oder deren Veränderung unmittelbar auf der Baustelle vom Bauproduktenrecht erfasst worden wäre, wurden vollständig gestrichen. Außerdem konnte erreicht werden, dass die Hersteller den Bauunternehmen zukünftig mehr Informationen über ihre Bauprodukte zur Verfügung stellen müssen. Die bisherige Regelung, wonach es ausreichte, wenn der Hersteller sich in seiner Leistungserklärung zu lediglich einem Leistungsmerkmal des Produkts erklärt, ist entfallen.

Zukünftig sind alle wesentlichen Eigenschaften des Produkts anzugeben. Diese Informationen sollen mittelfristig in einem digitalen Pass für Bauprodukte zusammengefasst werden. Auch wenn die Verordnung seit 1. Januar 2025 in Kraft ist, erfolgt der Übergang von den alten auf die neuen Regelungen grundsätzlich zeitlich gestaffelt. Da die meisten Regelungen erst im Januar 2026 Anwendung finden werden, haben insbesondere die Bauproduktenhersteller ausreichend Zeit, sich auf die Veränderungen einzustellen. Auch für die Baupraxis werden die Neuerungen erst langfristig spürbar werden.

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

BLICKPUNKT DIGITAL

MISSION: VISION

Blockchain im Bauwesen
Anwendungsfall Geräteverwaltung und Gebäudemanagement

Aus der Technologie der Blockchain, wie in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 5/2024 auf Seite 5 beschrieben, ergeben sich auch Chancen für die Geräteverwaltung und das Gebäudemanagement.

In diesem Fall wird die Technologie der Blockchain mit den Prinzipien des Internets der Dinge (IoT) kombiniert, welches den Rahmen der Kommunikation verschiedener drahtlos verbundener Sender und Empfänger bildet. Diese Kombination wird auch mit „Blockchain der Dinge“ bezeichnet.

Während heute Geräte oftmals mit ID-Systemen oder anderen Methoden getrackt werden, besteht die Vision, dass diese in Zukunft drahtlos sowohl miteinander als auch mit dem digitalen Zwilling der Baustelle verknüpft sind.

Beispielsweise sind anhand der genannten Technologien die autonome Steuerung der Maschinen sowie selbstständige Aktionen hinsichtlich Wartung und Reparatur auslösen, wie etwa Bestellungen von Ersatzteilen, möglich. Dieses Prinzip lässt sich gleichermaßen auf Gebäude übertragen: auch Immobilien können in der Zukunft dank der Blockchain in gewollten Bereichen selbstständig agieren.

Für beide Anwendungsfälle und weitere Automatisierungsmöglichkeiten werden sogenannte Smart Contracts benötigt.

Mehr zu diesen erfahren Sie in der nächsten Ausgabe von Blickpunkt Digital.

TRENDS

Tech-Trends auf der Consumer Electronic Show 2025

Die weltgrößte Technologiemesse, welche jährlich im Januar in Las Vegas stattfindet, drehte sich in diesem Jahr größtenteils um das Thema Künstliche Intelligenz. Auf der Hardwareseite wurden verschiedenste neue Chip-Architekturen für die effiziente KI-Nutzung vorgestellt.

Auf der Anwendungsseite wurde gezeigt, dass KI bald alle Anwendungsbereiche durchdringen wird: von den komplexen Technologien im Automobilbereich bis hin zu einfachen Haushaltsgeräten und darüber hinaus.

Was Neuerungen bei Endgeräten angeht fanden vor allem ein ausrollbarer Bildschirm von Lenovo sowie große Fortschritte im Gewichtsbereich bei ASUS Beachtung.

DIGITALISIERUNG & MANAGEMENT

Lernpsychologische Aspekte als Grundlage für die Softwareschulung

Menschen verfügen über ein Sensorisches Gedächtnis, ein Kurzzeitgedächtnis sowie ein Langzeitgedächtnis. Diese haben unterschiedliche Kapazitäten und Aufgaben, welche entscheidend für das menschliche Lernen sind. Es sollte stets sichergestellt werden, dass die zum Beispiel in einer Softwareschulung vermittelten Informationen auch gespeichert werden können. Wenn die Fülle der Informationen die direkte Speicherung im Kurzzeitgedächtnis übersteigt, sollte die Gelegenheit gegeben werden, diese niederzuschreiben. Das ist vor allem dann wichtig, wenn die geschulte Software keine Funktion für das Ablegen von Notizen vorsieht. Über Übungen und Wiederholungen können Inhalte in das Langzeitgedächtnis übergehen.

Helfen Sie Ihren Mitarbeitenden dabei, ihr Gedächtnis nicht zu überlasten.

Darüber hinaus existieren verschiedene Lerntypen. Diese können folgendermaßen unterschieden werden:

- Lernen durch Hören und Sprechen (Auditiver Lerntyp)
- Lernen durch Sehen und Beobachten (visueller Lerntyp)
- Lernen durch Anfassen und Fühlen (haptischer Lerntyp)
- Lernen durch den Intellekt (abstrakter Lerntyp)

Sowohl die eingesetzte Software selbst als auch die zur Verfügung gestellten Schulungsmaterialien sollten diese Unterschiede beachten und abbilden.

NEWS

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz tritt im Juni in Kraft

Dies ist für jene unserer Mitgliedsbetriebe relevant, welche digitale Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher anbieten – zum Beispiel über ihre Website. Wenn Sie lediglich bauen und im Zusammenhang hiermit keine digitalen Dienste anbieten, sind Sie sehr wahrscheinlich nicht betroffen. In jedem Falle ausgeschlossen ist eine Betroffenheit für Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von unter 2 Millionen Euro.

Gemäß dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz müssen genannte digitale Produkte und Dienstleistungen ab 28. Juni 2025 bestimmte Kriterien hinsichtlich Barrierefreiheit erfüllen. Dies bedeutet beispielsweise konkret, dass Inhalte per Tastatur und Sprachausgabe navigierbar sind, Bilder mit Beschreibungen versehen werden und die Gestaltung kontrastreich ist.

Ebenso gilt dies für PDF-Dokumente oder interaktive Systeme. Solche Systeme können eventuell auch vorhanden sein, wenn interaktive Technologien in Bauwerke integriert werden.

Wenn Sie sich unsicher sind, inwiefern das Gesetz Handlungsbedarf für Ihren Betrieb auslöst, können Sie beispielsweise einen Online-Check durchführen, den Sie auf www.bfsg-gesetz.de finden oder direkt dem Link im QR-Code folgen.

Sollten Sie betroffen sein und Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie jederzeit Ihre Digitalisierungsreferentin.

VERANSTALTUNGEN

DigiTool

25.02.2025	16:00 Uhr	Kein Lieferschein, keine Probleme (Vestigas)
05.03.2025	16:00 Uhr	Von der Buchhaltung bis zur E-Rechnung, einfach, digital und sicher durchstarten (DATEV)
12.03.2025	15:00 Uhr	Stoffstrom statt Shitstorm, digitales Netzwerken kann Ihre Baukosten reduzieren (SiteDepot)

DigiDeepDive

18.02.2025	15:00 Uhr	Schritt für Schritt zur E-Rechnung – Praktische Hinweise und Tipps (Invoice-Portal)
03.03.2025	15:00 Uhr	Prompting in der Nutzung von KI Chatbots (LBB)

Get-Together Digitalisierung

19.02.2025	16:00 Uhr
17.03.2025	16:00 Uhr

Weitere Termine finden Sie auf Seite 28.

Anmeldung

Klara Santer
santer@lbb-bayern.de

Absenkung des BGB-Basiszinssatzes auf 2,27 Prozent

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz auf 2,27 Prozent abgesenkt.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 1. Januar 2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Januar 2025 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 7,27 Prozent (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 11,27 Prozent (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz).

Dies gilt auch für Verträge auf Basis der VOB 2019, 2016, 2012, 2009, 2006 und 2002.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

! Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB beziehungsweise VOB finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 1840.

© stock.adobe.com

Alle wichtigen Bau-Infos
auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

Urteil des Bundesgerichtshofs

Übergabe angepasster Ablaufpläne ist keine Bauzeitanordnung

Liegt eine Störung des Vertrages aufgrund einer Behinderung vor, die faktisch zu einer Bauzeitverzögerung führt, und teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Behinderungstatbestand und die hieraus resultierende Konsequenz mit, dass die Leistungen derzeit nicht erbracht werden können, liegt keine Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B vor. Auch die Übermittlung von Bauablaufplänen stellt keine Anordnung des Auftraggebers dar, wenn mit ihnen lediglich auf behinderungsbedingte Störungen des Vertrags reagiert wird.

Der Fall

Nach Öffentlicher Ausschreibung beauftragt die Auftraggeberin (AG) die Auftragnehmerin (AN) im Rahmen eines VOB-Vertrages mit der Herstellung von Starkstromanlagen. Vereinbart wird eine Ausführungszeit vom 19. Juni 2018 bis zum 10. Januar 2019.

Im Juli 2018 meldet die AN eine Behinderung wegen fehlender Ausführungspläne an. Die fehlenden Ausführungspläne werden am 22. Juli 2018 sowie am 15. August 2018 übergeben. Danach beginn die AN mit der Ausführung in Teilbereichen. Am 23. August 2018 übergibt die AG der AN einen neuen Bauablaufplan, der den Bauablauf ab den 28. August 2018 abbilden und Grundlage für die weitere Bauausführung der beteiligten Gewerke sein soll.

Wesentliche Leistungen sollen danach erst im Jahr 2019 erbracht werden. Die geplante Abnahme wird auf den 17. September 2019 verschoben. In der Folgezeit kommt es zu weiteren Behinderungen, die aus dem Risikobereich der AG stammen, wie zum Beispiel nicht rechtzeitig fertiggestellte Vorleistungen. Aus diesem Grund korrigiert die AG den Bauablaufplan und übersendet die Neufassung am 31. Januar 2019 an die AN. Nach diesem Plan ist neuer Abnahmetermin der 29. Oktober 2019.

Im November 2019 werden die Arbeiten abgenommen. Für die verlängerte Bauzeit verlangt die AN im Rahmen ihrer Schlussrechnung Mehrkosten von circa 56.700,00 Euro. Diese seien ihr für Baucontainer und Personal, insbesondere aufgrund gestiegener Tariflöhne entstanden. Zudem ist sie der Ansicht, dass die AG durch das Übersenden der Bauablaufpläne eine Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B getroffen habe.

© Nikolay Kazakov

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) lehnt den Anspruch auf Preisanpassung nach § 2 Abs. 5 VOB/B in seinem Urteil vom 19. September 2024 (Az.: 7 ZR 10/24) ab. Seiner Ansicht nach fehlt es an der hierfür erforderlichen Anordnung. Die Auslegung von § 2 Abs. 5 VOB/B ergibt, dass es sich bei der Anordnung um eine rechtsgeschäftliche Erklärung des AG handeln muss. Durch sie muss er einseitig die Änderungen der Vertragspflichten des AN herbeiführen. Ob ein Verhalten oder eine Erklärung des AG als Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B auszulegen ist, beurteilt sich nach den §§ 133, 157 BGB. Danach liegt keine Anordnung vor, wenn der AG den AN nur über eine Störung des Vertrages, die zu einer Behinderung führt, informiert und auf die sich daraus ergebenden Folgen hinweist. Eine solche Mitteilung stellt für einen objektiven unbefangenen Dritten keine Änderung der Vertragspflichten dar. Vielmehr bestätigt der Auftraggeber damit nur, was durch die Behinderung ohnehin gegeben ist. Gleiches gilt für die Übersendung neuer Bauablaufpläne. Sie stellen nach Ansicht des BGH keine Anordnung dar, wenn sie eine Reaktion auf die behinderungsbedingte Störung des Vertrages enthalten. Der AG kommt damit lediglich seiner Koordinierungsaufgabe gemäß § 4 Abs. 1 VOB/B nach.

Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Lohnsteuerabzug für 2025
Geänderte Programmabläufe

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Entwürfe für die geänderten Programmablaufpläne für den maschinellen sowie manuellen Lohnsteuerabzug veröffentlicht. Diese sind maßgeblich für die Hersteller von Lohnabrechnungssoftware zur korrekten Ermittlung der steuerlichen Abzüge.

Die geänderten Pläne berücksichtigen die Änderungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz, welches zum 1. Januar 2025 Entlastungen der Arbeitnehmer unter anderem in Form von Verschiebungen beim Einkommensteuertarif beinhaltet. Die neuen Programmablaufpläne sollen spätestens ab dem 1. März 2025 angewendet werden können. Für die Monate Januar und Februar ergibt sich somit Korrekturbedarf beim Lohnsteuerabzug. Dieser kann dann entweder durch eine Neuberechnung der betreffenden Monate, durch eine Differenzberechnung oder eine zukünftige Erstattung mit einer späteren Lohnabrechnung gelöst werden.

! Das BMF-Schreiben sowie die geänderten Programmablaufpläne können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3473 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther I spickenreuther@lbb-bayern.de

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2025

Die Sachbezugswerte für Mahlzeiten werden angepasst. Sie gelten auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Anpassung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden jährlich die Sachbezugswerte an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst und neu festgelegt.

Nach dieser Festlegung gelten ab dem 1. Januar 2025 folgende amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **2,30 Euro** (bisher 2,17 Euro) und
- für ein Mittag- beziehungsweise Abendessen jeweils **4,40 Euro** (bisher 4,13 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden – zum Beispiel in einer Kantine.

! Zu beachten ist, dass die Sachbezugswerte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG nur dann gelten, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

© stock.adobe.com

Reisekosten

Steuerliche Auslandspauschalen

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2025 bekannt gemacht.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) insbesondere Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.
- Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt Folgendes:

Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale (siehe oben) für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar.

Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

! Das BMF-Schreiben zu den Auslandspauschalen können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3472 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

© stock.adobe.com

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2025 können im Rahmen des § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von rund 58,93 Prozent in den alten Bundesländern beziehungsweise von rund 50,12 Prozent in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Auch wenn ein Dritter die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verschuldet hat, ist der Arbeitgeber nach § 3 EFZG zunächst zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Allerdings kann der Arbeitgeber das fortgezahlte Entgelt sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge gemäß § 6 EFZG im Wege eines Forderungsübergangs von dem Dritten erstattet verlangen.

Die konkrete Höhe der Forderung hängt von den Prozentsätzen für die Lohnzusatzkosten ab.

Aufgrund der seit 1. Januar 2025 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2025 neben dem fortgezahlten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

58,93 Prozent in den alten Bundesländern bzw. von

50,12 Prozent in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 Euro als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf 50,33 Prozent.

Bei den nach § 6 EFZG erstattungsfähigen Kosten können sich zudem Abweichungen ergeben, wenn sich durch einen höheren Arbeitsausfall und/oder einen geringeren Umfang von Vor- oder Nacharbeit eine niedrigere Zahl von produktiven Arbeitstagen ergibt.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Kurzarbeitergeld
Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate ausgeweitet

Die Bundesregierung hat die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld auf bis zu zwei Jahre ausgeweitet. Grund für die Verlängerung ist der allgemeine Anstieg der Kurzarbeit in Deutschland, so das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in einer Pressemitteilung.

Die seit Januar 2024 von Kurzarbeit betroffenen Betriebe können aufgrund der Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 die Kurzarbeit in ihrem Betrieb fortführen. Betriebe, die schon seit Herbst/Winter 2023 von der Kurzarbeit betroffen sind, haben die Möglichkeit, nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von nicht mehr als zwei zusammenhängenden Monaten diese wiederaufzunehmen.

Damit soll den Betrieben Planungssicherheit für die kommenden Monate gegeben werden, um ihre ausgebildeten und bereits eingearbeiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb zu halten. Bei verbesserter Situation können die Betriebe dann ohne Such- und Einarbeitungsaufwand die Auslastung kurzfristig wieder erhöhen.

Ab 1. Januar 2026 kann Kurzarbeitergeld dann wieder längstens für 12 Monate bezogen werden. Detaillierte Informationen zur Verlängerung der Bezugsdauer und zur Unterbrechung des Kurzarbeitergeldbezugs können über das aktualisierte Infomaterial auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit abgerufen werden. Zu beachten ist, dass beim Bezug von Konjunkturellem Kurzarbeitergeld – anders als in der Schlechtwetterzeit – die Sozialversicherungsbeiträge für die Ausfallstunden weiterhin nicht erstattet werden und allein durch den Arbeitgeber zu bezahlen sind.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe

In Deutschland sind Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder anderen anrechnungsfähigen Menschen zu besetzen.

Erfüllen sie diese Quote nicht, zahlen sie eine sogenannte Ausgleichsabgabe, die je nach Erfüllungsquote gestaffelt ist.

Die Anzeige für 2024 ist bis zum 31. März 2025 bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu erstatten. Die gegebenenfalls fällige Ausgleichsabgabe ist parallel dazu direkt an das zuständige Inklusionsamt zu überweisen.

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen nach § 160 SGB IX für das Anzeigejahr 2024 monatlich folgende Beträge zahlen:

- 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis unter 5 Prozent
- 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis unter 3 Prozent
- 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von über 0 Prozent bis unter 2 Prozent
- 720 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent

Für Arbeitgeber mit mindestens 20 und weniger als 40 beziehungsweise 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen ergeben sich folgende monatliche Beträge (Kleinstbetriebsregelung):

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- 140 Euro bei weniger als einem schwerbehinderten Menschen (nicht ganzjährig)
- 210 Euro bei keinem schwerbehinderten Menschen

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- 140 Euro bei weniger als zwei schwerbehinderten Menschen
- 245 Euro bei weniger als einem schwerbehinderten Menschen
- 410 Euro bei keinem schwerbehinderten Menschen

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat zudem darüber informiert, dass ab **1. Januar 2025** die Ausgleichsabgabe erhöht wird.

Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen dann für das Anzeigejahr 2025 monatlich folgende Beträge zahlen:

- 155 Euro (statt 140 Euro) bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis unter 5 Prozent
- 275 Euro (statt 245 Euro) bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis unter 3 Prozent
- 405 Euro (statt 360 Euro) bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent bis unter 2 Prozent
- 815 Euro (statt 720 Euro) bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent

Für Arbeitgeber mit mindestens 20 und weniger als 40 beziehungsweise 60 Arbeitsplätzen im Jahr ergeben sich folgende monatliche Beträge (Kleinstbetriebsregelung):

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- Weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 Euro (statt 140 Euro)
- Null schwerbehinderte Menschen: 235 Euro (statt 210 Euro)

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- Weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 Euro (statt 140 Euro)
- Weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 Euro (statt 245 Euro)
- Null schwerbehinderte Menschen: 465 Euro (statt 410 Euro)

Alle relevanten Informationen zur Ausgleichabgabe sind auf der Webseite www.rehadat-ausgleichsabgabe.de zu finden. Die Anwendung IW-Elan, mit der Arbeitgeber ihre Anzeige für das Anzeigejahr 2024 online berechnen und abgeben können, ist auf www.iw-elan.de zu finden.

Beide Links finden Sie in den folgenden QR-Codes:

Informationen zur Ausgleichsabgabe:

Anwendung IW-Elan:

Sebastian Kofler I kofler@lbb-bayern.de

© stock.adobe.com

Kalkulationshilfe für lohngebundene Kosten

Lohngebundene Kosten sind ein wesentlicher Kostenfaktor der Baubetriebe. Zum 1. Januar 2025 sinken sie auf 85,51 Prozent (Vorjahr 87,52 Prozent).

Für die an sich erfreuliche Entwicklung ist der komplette Wegfall von Sonderzahlungen, seien es tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen oder der gesetzlich eröffneten Möglichkeit einer steuerfreien Inflationsausgleichsprämie, verantwortlich.

Dem beiliegenden neuen Berechnungsbeispiel für Bayern wurde der aktuell geltende Gesamttarifstundenlohn von 24,07 Euro/h (GTL, Lohngruppe 4) zugrunde gelegt.

Wie immer sind die genannten Sätze regional und betriebsindividuell anzupassen. Bei der Anpassung an die betrieblichen Gegebenheiten sollte das Augenmerk immer auch auf die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitstage gerichtet sein. Die angesetzten Ausfalltage basieren auf Annahmen und statistischen Erhebungen, die von den tatsächlichen Ausfalltagen im einzelnen Unternehmen erheblich abweichen können. Zahlreiche Betriebe setzen beispielsweise bei den Ausfalltagen für Fortbildung und Unterweisung von Mitarbeitern (in Zeile 1.2.6 des Berechnungsschemas) deutlich mehr als vier Ausfalltage an. Auch aus anderen Gründen (Krankenstand, Schlechtwetter etc.) kann die Zahl der Produktivstunden im Betrieb von den angegebenen 1.464 Stunden abweichen.

Auf www.lbb-bayern.de ist unser Merkblatt „Lohngebundene Kosten – Musterberechnung zum 1. Januar 2025“ in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ eingestellt.

Darin finden Sie weitere Informationen zu den lohngebundenen Kosten sowie die Musterberechnungen für die alten und neuen Bundesländer, für Bayern sowie für die Zimmerer (Sonderregelung Tarifstelle und Gefahrenklasse).

Alexander Spickenreuther I spickenreuther@lbb-bayern.de

© stock.adobe.com

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Neue FAQ-Broschüre

Die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) hat eine Broschüre herausgegeben, in der bisher eingegangene Fragen zu den ESRS-Standards beantwortet werden. Gleichzeitig wurde im EU-Amtsblatt eine Auslegung zur CSRD-Richtlinie und zu den ESRS veröffentlicht, in der es auch um die Weitergabe der Informationsanforderungen an KMU in der Wertschöpfungskette geht.

Die CSRD-Richtlinie (Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie) legt fest, dass Unternehmen mit mindestens 250 Mitarbeitern und/oder 50 Mio. Euro Umsatz und/oder 25 Mio. Euro Bilanzsumme ab dem Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem ESRS-Standard erstellen müssen, der in 2026 zu veröffentlichen ist.

Sowohl die CSRD-Richtlinie als auch die ESRS-Standards sind sehr umfangreich, so dass bei der EFRAG in den letzten zwölf Monaten zahlreiche Fragen dazu eingegangen sind.

Für die bisher gestellten Fragen wurde nun eine Broschüre mit den Antworten veröffentlicht. Zielgruppe der Broschüre sind diejenigen Unternehmen, die ab diesem Jahr verpflichtet sind, einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen.

Die Erläuterungen sind nach Themenbereichen geordnet:

1. ESRS Allgemeine Anforderungen und allgemeine Angaben
2. Umwelt-ESRS
3. Soziale ESRS
4. Governance ESRS
5. XBRL und Datenpunkte

Ein Schlagwortregister in Anhang II unterstützt die Suche nach Fragen.

! Die Broschüre der EFRAG in englischer Sprache sowie die maschinelle Übersetzung auf Deutsch haben wir auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3471 eingestellt.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Bewertung verbliebener Urlaubsansprüche 2024

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind in der Regel Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Arbeitnehmer zu bilden.

Das Jahr 2024 ist vorüber und einige Mitarbeiter haben möglicherweise noch Ansprüche aus ihrem Urlaub oder nicht eingebrachtem Arbeitszeitguthaben offen.

Diese offenen Posten müssen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berücksichtigt und bewertet werden.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung zwischen gewerblichen und angestellten Arbeitnehmern zu unterscheiden.

Aber auch weitere Faktoren müssen berücksichtigt werden, um die Bewertung richtig vornehmen zu können.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

! Unser Merkblatt „Rückstellung Urlaub 2024“ enthält exklusiv für Verbandsmitglieder zur richtigen Kalkulation die Richtwerte 2024 für die Sozialversicherung, die Insolvenzgeldumlage und die Winterbeschäftigungsumlage. Wir stellen es Ihnen auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ zum Download bereit.

© stock.adobe.com

Betrieb von Palettengabeln an Hydraulikbaggern

Hilfestellung der DGUV zur Gefährdungsbeurteilung

Die neu erschienene „Fachbereich AKTUELL – FBBAU-005 Betrieb von Palettengabeln an Hydraulikbaggern“ der DGUV ist eine Hilfestellung für Arbeitgeber bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung. Sie gibt für konkrete Einsatzfälle Hinweise, wie das Heben und Transportieren von Lasten mit einer Palettengabel am Bagger sicher durchgeführt werden kann.

Moderne Hydraulikbagger werden auf Baustellen immer häufiger als „Universalmaschine“ eingesetzt. Ihre ursprüngliche Funktion ist durch Schnellwechselsysteme und schwenkbare Rotatoren erheblich erweitert worden.

So werden Bagger vermehrt zum Heben von Lasten, insbesondere bei Be- und Entladevorgängen mittels Palettengabeln an dreh- und schwenkbaren Rotatoren genutzt. Dadurch ergeben sich neue Aspekte für mögliche Gefährdungen.

Auf der Website der DGUV www.publikationen.dguv.de steht das Dokument zum Download bereit. Folgen Sie dafür dem Link im QR-Code.

Die DGUV (BG Bau) wird im nächsten Schritt zu diesem Dokument noch eine Arbeitshilfe zur Ermittlung der Traglasttabelle „TP“ (gemäß Anlage 1 der Veröffentlichung) erarbeiten.

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

© stock.adobe.com

Asbesthaltige Baustoffe

E-Learning Modul für Basisqualifikation Q1E

Mitarbeiter, die beim Bauen im Bestand mit asbesthaltigen Baustoffen in Berührung kommen, müssen mindestens die Qualifikation Q1E nach TRGS 519, Anlage 10 nachweisen. Diese Basisqualifikation kann sowohl mit Hilfe von E-Learning Modulen als auch mit Präsenzfortbildungen erworben werden.

Die novellierte Gefahrstoffverordnung, die am 5. Dezember 2024 in Kraft getreten ist, bringt Änderungen für Tätigkeiten mit Asbest beim Bauen im Bestand. Das bereits aus der TRGS 910 bekannte Ampel-Modell für die Risikobewertung und das risikobezogene Maßnahmenkonzept werden rechtlich bindend. Bautechnische Verfahren – sogenannte BT-Verfahren – für Tätigkeiten mit geringer Exposition können rechtssicher angewendet werden. Die im Rahmen des Asbestdialogs platzierte Forderung des Baugewerbes, dass Bauherren, Immobilienbesitzer und Auftraggeber von Handwerksleistungen für eine Asbesterkundung vor Ausführungsbeginn verantwortlich sind, wurde leider nicht umgesetzt.

So wurde lediglich eine Informations- und Mitwirkungspflicht des Veranlassers eingeführt. Dieser muss den beauftragten Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen – im Wesentlichen die Angabe zum Baubeginn des Gebäudes oder bereits vorhandene Informationen zur Schadstoffbelastung – zur Verfügung stellen.

Das Baujahr ist vom Unternehmen wiederum in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Wurde das Gebäude vor dem 31. Oktober 1993 errichtet, ist mit Asbest in Baustoffen zu rechnen und das Bauunternehmen muss eine Erkundung in den Gebäuden durchführen lassen, um das Vorhandensein von Asbest zu klären. Entsprechende Kosten gelten als besondere Leistung.

Wichtig ist, dass die Mitarbeiter in unseren baugewerblichen Betrieben über die grundsätzlichen Risiken von Asbest informiert sind und einschätzen können, wo sich mögliche Gefährdungen verbergen können.

Dafür ist das E-Learning Modul für die Basisqualifikation Q1E eine Ergänzung zur Branchenlösung „Asbest beim Bauen im Bestand“ (siehe BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 1/2022), die Handlungshilfen für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern beschreibt. Außerdem hatten wir im Zuge dessen über das ZDB-Merkblatt „Asbest auf Baustellen, Hinweise für Bauunternehmen und Bauherren“ berichtet, das zahlreiche zusätzliche Informationen zur Entsorgung bereithält.

Dieses Merkblatt wird derzeit vor dem Hintergrund der neuen Gefahrstoffverordnung aktualisiert. Wir werden Sie informieren, sobald das überarbeitete Merkblatt auf www.lbb-bayern.de zum Download bereit steht.

© stock.adobe.com

Das E-Learning Modul können Sie auf www.lernportal.bgbau.de unter der Rubrik „E-Learning Angebote“ bei „Grundkenntnisse Asbest“ und „Das Asbesthaus“ aufrufen.

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Arbeitsschutzgesetz

Seminarangebot 2025 für Gefährdungsbeurteilungen

Im Rahmen des weit verbreiteten, alternativen Betreuungsmodells nach DGUV-Vorschrift 2 müssen die angeschlossenen Unternehmen regelmäßig an Informations- und Motivationsmaßnahmen teilnehmen und einen entsprechenden Nachweis vorhalten. Arbeitgeber sind verpflichtet, in Gefährdungsbeurteilungen die Risiken am Arbeitsplatz für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu erfassen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Wer an der alternativen Betreuung teilnimmt, kann – je nach betrieblichem Bedarf, der sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt – die Unterstützung durch externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärzte einholen.

In der Regel übernehmen aber viele Aufgaben im Arbeitsschutz die Unternehmer selbst. Daher müssen die Unternehmer regelmäßig an einer anerkannten Motivations- und Innovationsmaßnahme teilnehmen. Bei Betrieben bis zu 10 Beschäftigten reicht der Grundlagenkurs AM1 aus.

Bei Betrieben mit 10 bis 50 Beschäftigten müssen drei Grundlagenkurse – AM1+ AM2+AM3 – absolviert werden. Weiterhin müssen alle 3 Jahre Fortbildungsmaßnahmen (AMF) nachgewiesen werden. Wer an diesen Veranstaltungen nicht teilnimmt fällt nach einiger Zeit in die sogenannte „Regelbetreuung".

Das bedeutet, dass sich der Beitragssatz zur BG BAU erhöht durch die notwendige Grund- und anlassbezogene Betreuung durch eine zugewiesene Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Die unterschiedlichen Präventionskonzepte verdeutlicht die nachfolgende Grafik.

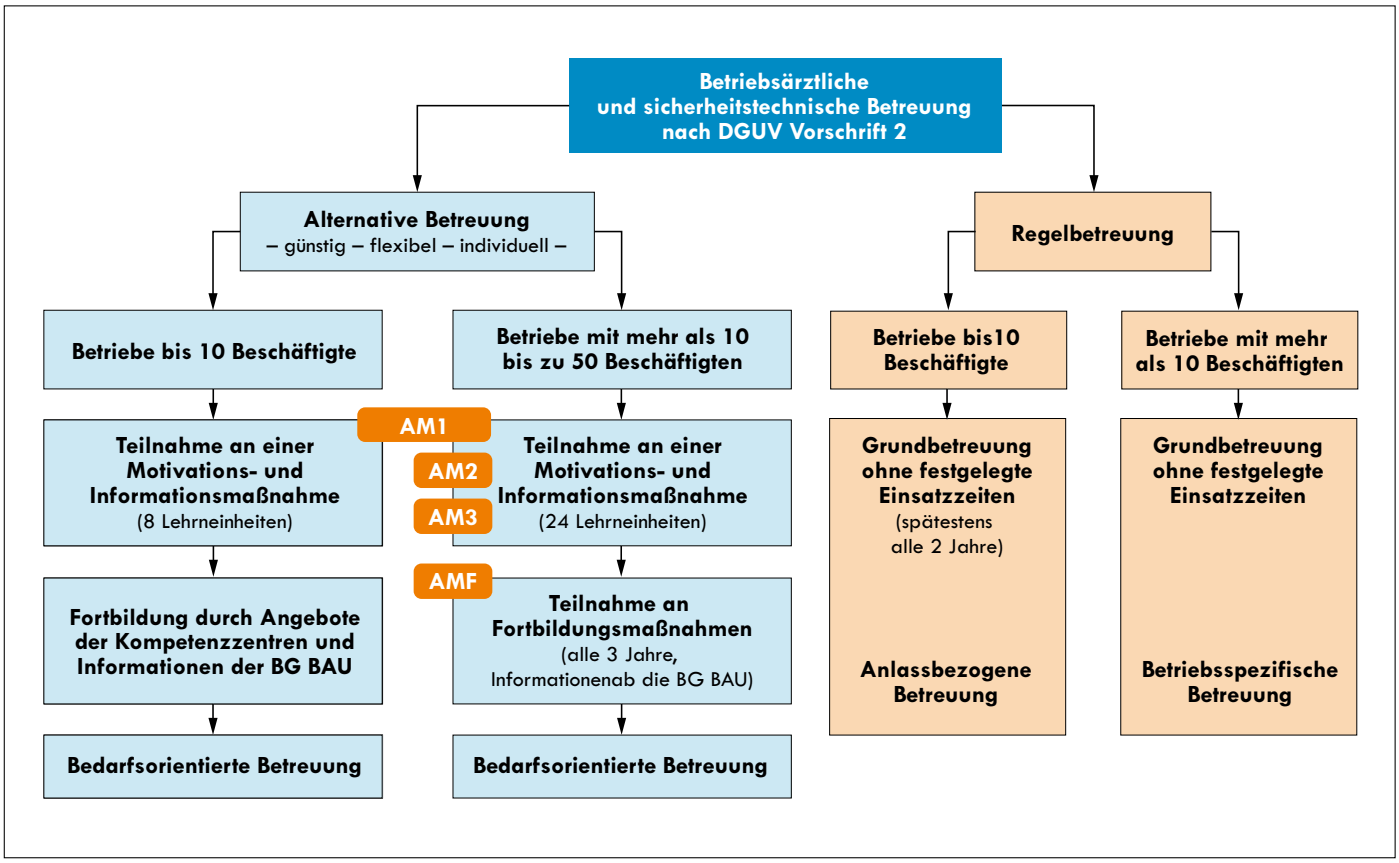

Betreuungsmodelle nach DGUV Vorschrift 2 der BG Bau

Quelle: BG BAU

Die Gefährdungsbeurteilungen stellen baugewerbliche Betriebe mit ständig wechselnden Arbeitsumgebungen auch viele Jahre nach ihrer Einführung immer noch vor erhebliche Probleme.

Zudem konnten aufgrund der Corona-Krise die dreijährigen notwendigen Informations- und Motivationsveranstaltungen der BG BAU nicht in ausreichendem Maße durchgeführt werden.

Für die Betriebe des Bayerischen Baugewerbes haben wir daher gemeinsam mit der BG BAU eine Fortbildungsinitiative erarbeitet, mit der beiden Problembereichen zielführend und mit kompaktem Aufwand entgegengewirkt wird.

Die Fortbildungsveranstaltungen werden 8 ZE á 45 Minuten umfassen.

Es wird empfohlen bereits vorhandene oder vorbereitete Gefährdungsbeurteilungen auf mobilen Computern mitzubringen.

Gemeinsam mit der BG BAU laden wir zu Fortbildungsveranstaltungen ein, die auf den spezifischen Bedarf unserer Innungsmitglieder zugeschnitten sind und die formalen Anforderungen der BG BAU erfüllen.

10. April 2025	Bauinnung Mainfranken-Würzburg, Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg
15. Mai 2025	Bauinnung München-Ebersberg, Westendstraße 179, großer Saal, 80686 München
21. Mai 2025	Bauinnung Augsburg Elias-Holl, Stätzlinger Straße 11, 86165 Augsburg
3. Juni 2025	Bauinnung Bad Kissingen/Rhön-Grabfeld Veranstaltungsort: Hotel Tilman, Riemenschneiderstraße 42, 97702 Münnerstadt
9. Juli 2025	Bauinnung Deggendorf-Regen, Trat 13, 94469 Deggendorf
17. Juli 2025	Bauinnung Cham, Meisenweg 16, 93413 Cham
9. Oktober 2025	Bauinnung München-Ebersberg, Veranstaltungsort: Gasthof in Ebersberg, Anschrift wird noch bekannt gegeben
18. November 2025	Bauinnung Nürnberg, Fürther Straße 9, 90429 Nürnberg

Im Jahresverlauf planen wir weitere Veranstaltungen an den Standorten:

- Bauinnung Nordschwaben
- Bauinnung Rosenheim
- Bauinnung Traunstein

Die Teilnahme an den Seminaren ist kostenlos. Gegebenenfalls können Verpflegungskosten erhoben werden. Teilnahmevoraussetzung ist, dass der Teilnehmer verantwortlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz im Unternehmen ist und das Unternehmen am alternativen Betreuungsmodell der BG BAU teilnimmt.

Für die Anerkennung als Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Alternativen Betreuung der BG BAU muss der Bauunternehmer persönlich teilnehmen und das Unternehmen mehr als 10 – 50 Beschäftigte haben. Grundlage für die Veranstaltung ist weiterhin, dass mindestens bereits die AM1-Informations- und Motivationsmaßnahme absolviert wurde.

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Falls noch nicht geschehen besteht die Möglichkeit, die AM1-Maßnahme vorab und unkompliziert als Onlinekurs im Selbststudium zu absolvieren.

Dazu ist lediglich das Öffnen der Seminardatenbank der BG BAU notwendig, wo sich der Zugang zum Onlinekurs befindet. Folgen Sie dafür dem Link im QR-Code.

Bei Rückfragen zum bestehenden Alternativen Betreuungsmodell und dem Stand der absolvierten Schulungsmaßnahmen wenden Sie sich gerne an Ihren Ansprechpartner der Prävention bei der BG BAU.

Anmeldemöglichkeiten und weitere Informationen zu den Terminen finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Aktuelles/Veranstaltungen“ oder direkt über den Link im QR-Code.

© Jan-Peter Schulz, BG BAU

BBQ-Konzept

DIN 1045-1000 wird Technische Baubestimmung

Zum 1. März 2025 soll die neue DIN 1045 einschließlich der DIN 1045-1000:2023-08 „Grundlagen und Betonbauqualitätsklassen (BBQ)“ in allen Bundesländern Technische Baubestimmung werden. Zu beachten ist, dass die Kommunikations- und Dokumentationsanforderungen dieser Norm jedoch nicht als Technische Baubestimmungen gelten.

Wie bereits im BLICKPUNKT BAU 6/2023 berichtet, enthält die überarbeitete Normenreihe der DIN 1045 zahlreichen Verbesserungen für die Verwendung neuer Betonrezepturen mit RC-Baustoffen und neuen CO_2-ärmeren Zementen.

Sie wurde aber auch um ein Qualitätsmanagementsystem zur zielsicheren Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich Planung, Baustoff und Ausführung komplexer Aufgaben im Stahlbetonbau ergänzt.

Das wird in der neuen DIN 1045-1000 ausführlich und verständlich beschrieben. Dieses sogenannte BBQ-Konzept unterstreicht die gemeinschaftliche Verantwortung für die Bauaufgabe durch eine partnerschaftliche Bauabwicklung unter Berücksichtigung von Ressourcenschonung, Klimaschutz und die Anwendung innovativer Bauweisen oder Baustoffe.

Entsprechend der Komplexität der Bauaufgabe in den Bereichen Planung, Beton oder Ausführung werden die Betonbauteile in verschieden Klassen eingeteilt:

- BBQ-N für normale Anforderungen,
- BBQ-E für erhöhte Anforderungen

oder

- BBQ-S für spezielle Anforderungen.

Je nach Klasseneinteilung wird ein Kommunikationskonzept für die Projektabwicklung vorgegeben. Für BBQ-N sind keine neuen Qualitätsmanagementpraktiken durchzuführen. Für die BBQ-Klassen E und S ist zukünftig ein BBQ-Konzept notwendig.

Dazu ist zu Projektbeginn vom Bauherrn ein BBQ-Koordinator zu benennen. Zur Verbesserung der Information zwischen den Projektbeteiligten sind BBQ-Ausschreibungsgespräche und BBQ-Ausführungsgespräche notwendig. Dabei sollen die genauen Anforderungen an Bemessung, Konstruktion und Ausführung sowie Bauverfahren und Nachbehandlung festgelegt werden.

© stock.adobe.com

Änderungen in der Bayerischen Technischen Baubestimmung (Bay TB)

Diese Änderungen betreffen insbesondere die Teile A 1.2.3, C 2.1.4 und C 2.1.5 der BayTB. Zusätzlich wird in der Anlage zu Teil A eine neue Einschränkung zur DIN 1045-1000 festgelegt: „Die Anforderungen an die Kommunikation und deren Dokumentation in Teilen der Abschnitte 4 und 5 sowie im Anhang A der Norm gelten nicht als Technische Baubestimmung“.

Wie sind die neuen Qualitätsmanagementpraktiken in der Kalkulation zu bewerten?

Der aktuelle Entwurf der überarbeiteten ATV DIN 18331 sieht vor, dass für die ausführenden Rohbaufirmen die Teilnahme an den Ausführungsgesprächen und andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem BBQ-Konzept besondere Leistungen und somit zusätzlich zu vergüten sind. Wie die Baupraxis insgesamt reagieren wird und wer im BBQ-Konzept mit welchem Ausbildungsniveau und Erfahrungsschatz die konkreten Aufgaben übernehmen wird, bleibt abzuwarten.

! Da die Auswirkungen auf laufende Bauaufträge und in Kürze zu kalkulierende Aufträge, bei denen noch kein BBQ-Konzept in der Planung umgesetzt wurde, derzeit noch unklar sind, wollen die baugewerblichen Landesverbände bundeseinheitlich und schrittweise informieren. Wir bitten Sie dementsprechend aktuelle Informationen in BLICKPUNKT BAU oder in unserem Newsletter zu beachten.

Darüber hinaus empfehlen wir, sich in die DIN 1045-1000, die leicht verständlich ist, einzulesen. Sie ist im ZDB-Normenportal, siehe BLICKPUNKT BAU 6/2024 enthalten. Mitgliedsbetriebe können sich das Anmeldeformular dazu auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 1439 herunterladen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Statistik zur Aufstiegsfortbildung in der Bauwirtschaft

Starker Nachholbedarf

Die Auswertung der bundesweit durchgeführten Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Jahr 2024 zeigt einen deutlichen Anstieg. Inzwischen ist bei den Fortbildungen das Niveau der Vor-Coronazeit erreicht beziehungsweise sogar überschritten.

2024 wurden bundesweit 1.571 Vorarbeiter und 983 Werkpolierprüfungen abgenommen – so viele wie nie zuvor. Auch in Bayern war die Aufstiegsfortbildung sehr erfolgreich.

In Bayern wurden 148 Vorarbeiter geprüft, davon 84 im Tiefbau und 69 im Hochbau. Bei den Werkpolieren wurden in Bayern 88 Personen fortgebildet, 38 im Hochbau und 50 im Tiefbau.

Grafik 1 zeigt die langfristige, bundesweite Entwicklung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen seit 2013. Die Fortbildungen hatten sich bis 2019 positiv entwickelt und sind dann durch die Coronakrise und zum Teil auch durch die gute Baukonjunktur eingebrochen.

Die **Tabelle** zeigt alle bundesweiten Werkpolierprüfungen aufgeschlüsselt nach Spezialqualifikationen. Bemerkenswert ist, dass im Tiefbau mit allen Spezialqualifikationen 70 Prozent aller Werkpolierprüfungen erfolgen und im Hochbau einschließlich des Holzbaus nur 30 Prozent.

In **Grafik 2** wird die Altersstruktur (bundesweit) abgebildet. Sie zeigt ein breites Spektrum vom Jahrgang 1963 bis zum Geburtsjahrgang 2003 mit einem Durchschnittsalter von 35,9 Jahren.

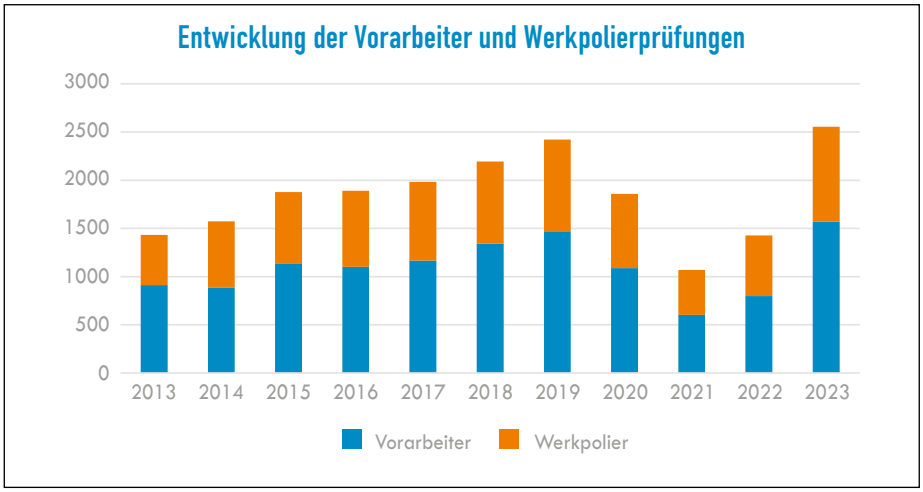

Statistische Auswertung: ZDB (Geschäftsführung des Ausschusses für Aufstiegsfortbildung 2024)

Werkpolierprüfungen nach Spezialqualifikationen

IM HOCHBAU:	1 Hochbau und Bauen im Bestand	249
	2 Holzbau und Bauen im Bestand	40
IM TIEFBAU:	3 Tiefbau (Erd-, Straßen- und Kanalbau)	514
	4 Gleisbau	73
	5 Rohrleitungsbau	47
	6 Brunnenbau	9
	7 Spezialtiefbau	25
	8 Kabelleitungstiefbau	6
	9 Asphaltstraßenbau	7
SUMME		983

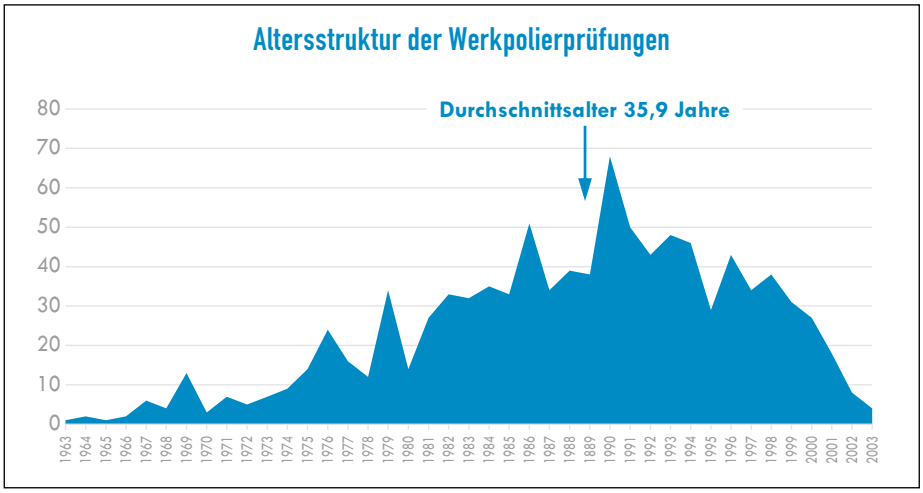

Statistische Auswertung: ZDB (Geschäftsführung des Ausschusses für Aufstiegsfortbildung 2024)

Girls‘ und Boys‘Day

Berufsorientierung frei von Geschlechter- und Rollenklischees

Am 3. April 2025 findet der bundesweite Girls‘Day/Boys‘Day – der Mädchen- und Jungen-Zukunftstag statt.

Adressaten sind Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse, die an diesem Tag jeweils Einblicke in Berufsfelder erhalten, in denen Frauen beziehungsweise Männer bislang unterrepräsentiert sind.

Bei Mädchen und jungen Frauen stehen dabei insbesondere Berufe im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) im Fokus, bei Jungen und jungen Männern Berufe im sozialen und erzieherischen Bereich.

Handwerksbetriebe und Innungen können mit eigenen Angeboten zur Berufsorientierung sowohl digital als auch analog am Zukunftstag teilnehmen.

Auf den offiziellen Internetseiten, dem Girls'Day-Radar (www.girls-day.de/Radar) und dem Boys'Day-Radar (www.boys-day.de/Radar) wird das jeweilige Berufsorientierungsangebot bundesweit sichtbar gemacht.

Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

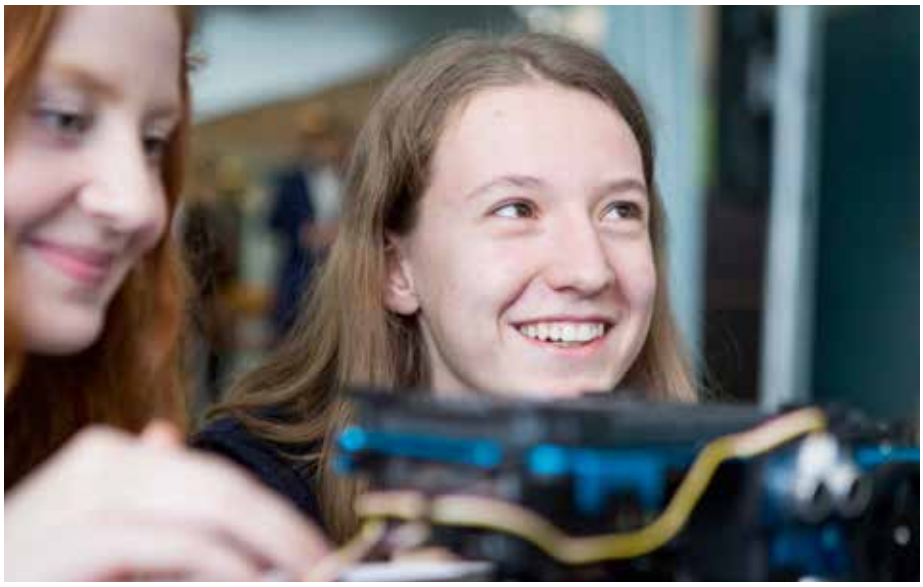

© Marc Beckmann

Impression vom Girls‘Day – Mädchen Zukunftstag 2024

Gute Beispiele, Leitfäden für digitale Angebote, Checklisten für Veranstalter, Einwilligungserklärungen für Foto- und Videoaufnahmen und weitere Informationen sind auf der Internetseite www.girlsday.de zusammengestellt, folgen Sie dafür dem Link im QR-Code.

© Marc Beckmann

STRASSEN- UND TIEFBAU

Arbeitsplatzgrenzwert für Dämpfe und Aerosole aus Bitumen
Neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Gussasphalteinbau und Bauwerksabdichtung

Der neue Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Bitumen Aerosole und Dämpfe beträgt seit dem 1. Januar 2025 1,5mg/m³ und wurde vom Allgemeinen Gefahrstoffausschuss (AGS) beim BAMS bereits im November 2019 in die TRGS 900 übernommen, aber für die Dauer von fünf Jahren ausgesetzt. Die Übergangsfrist lief am 31. Dezember 2024 ab. Für Walzasphalt wurde der Arbeitsplatzgrenzwert auf Antrag des Koordinierungsausschusses Bitumen um weitere zwei Jahre bis 31. Dezember 2026 ausgesetzt.

In der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2024 hatten wir ausführlich über Maßnahmen zur Absenkung der Expositionen berichtet. Auch wenn die in den letzten vier Jahren durchgeführten Messreihen mit Expositionsmessungen gezeigt haben, dass die Maßnahmenkombination aus temperaturabgesenktem Asphalt und Einsatz von Absaugeinrichtungen an den Fertigern die Expositionen deutlich absenken konnten, wurden beim Walzasphalt immer noch deutliche Überschreitungen des Grenzwertes verzeichnet. Dies war ausschlaggebend für die verlängerte Aussetzung des AGW beim Walzasphalt bis Ende 2026. Perspektivisch sollen verbesserte Absaugeinrichtungen der Gen.2 als Add-On zur Gen.1 zur Marktreife weiterentwickelt werden.

Auch hat sich gezeigt, dass Verbesserungen bei der Lufteinführung und eine Abdeckung am Schneckenraum einen wichtigen Beitrag zur Expositionsabsenkung leisten können. Darüber hinaus haben Messungen und Laboruntersuchungen ergeben, dass Trennmittel auf Mineralölbasis einen höheren Wert erzielten, als Trennmittel auf Pflanzenölbasis. Eine im Jahr 2024 gestartete neue Messreihe auf Baustellen soll Erkenntnisse zur weiteren Absenkung der Expositionen liefern.

Mit der neuen ZTV Asphalt-StB 2025, die vermutlich in der zweiten Jahreshälfte 2025 veröffentlicht wird, soll die Temperaturabsenkung zukünftig zur Regelbauweise werden.

Gussasphalteinbau

Für maschinellen Gussasphalteinbau und Einbau im Freien sind die bisher vorliegenden Maßnahmen, im Wesentlichen die Fernsteuerung von Bohlen und Kocherauslässen sowie die bereits erfolgten Temperaturabsenkungen, nach bisherigen Erkenntnissen ausreichend, um den Arbeitsplatzgrenzwert weitgehend einhalten zu können.

Beim Gussasphalteinbau in geschlossenen Räumen reichen die bisherigen Maßnahmen nicht aus.

Hier wird es im Rahmen organisatorischer Maßnahmen darauf ankommen, die Expositionszeiten möglichst gering zu halten. Insofern sollten die Beschäftigten nur möglichst kurze Zeit mit heißen Bitumenmassen in Innenräumen arbeiten.

Abdichtungsarbeiten

Die Verwendung von Abdichtungsmassen mit Additiven, die eine Absenkung der Verarbeitungstemperatur ermöglichen, in Verbindung mit dem Prinzip „Temperaturabsenkung vor Schnelligkeit“, sowie die Substitution von Bitumenbahnen mit Oxidationsbitumen haben gezeigt, dass der Arbeitsplatzgrenzwert bei Einhaltung der Maßnahmen weitgehend eingehalten werden kann.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

© stock.adobe.com

Umgang mit teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch

Freistaat Bayern erweitert das Ausschleusungsgebot auf Staatsstraßen und mitverwaltete Kreisstraßen

Das Bayerische Bauministerium hat mit Erlass vom 18. Dezember 2024 (StMB-49-40011-3-6-2) entschieden, das Ausschleusungsgebot für teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch, das seit 2018 für Bundesstraßen gilt, auf Staatsstraßen und mitverwaltete Kreisstraßen auszudehnen. Das Ministerium plant, diese Maßnahme damit zu flankieren, dass die Behandlung und Entsorgung des auszuschleusenden Materials außerhalb der Bauverträge erfolgt und empfiehlt den kommunalen Straßenbaulastträgern, entsprechend zu verfahren.

Vorgesehen ist, dass die öffentlichen Auftraggeber in Bayern künftig Annahmestellen im Bauvertrag benennen, die das Material entgegennehmen. Die Entsorgung wird damit aus dem Wettbewerb um Bauaufträge genommen. Dies ist ein aus Sicht des mittelständischen Baugewerbes unbedingt erforderlicher und begrüßenswerter Schritt, der die Bauunternehmen von zusätzlichem Bürokratieaufwand entlasten und sich positiv auf den Wettbewerb, den Bauablauf und die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahmen auswirken wird.

Die Staatlichen Bauämter werden ab Mitte 2025 Rahmenverträge mit Firmen, die Annahmestellen bereitstellen und den Transport zur thermischen Verwertung nach Rotterdam übernehmen, ausschreiben und beauftragen. Das Bauministerium orientiert sich bei seiner Entscheidung an den im August 2024 veröffentlichten LAGA-Grundsätzen zum Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch, nach denen die energetische Verwertung oder die thermische Behandlung des teer-/pechhaltigen Straßenaufbruchs als zweckmäßigster Entsorgungsweg in Erwägung zu ziehen ist. Denn nur bei diesen Verfahren erfolgt eine Ausschleusung der krebserregenden PAK aus dem Stoffkreislauf.

Nur vereinzelt kann teerhaltiger Straßenaufbruch künftig noch als Deponieersatzbaustoff auf bestehenden Deponien, beispielsweise für Oberflächenabdichtungen oder Wege, eingebaut werden. Der Erlass enthält eine ausführliche Begründung, warum ein Wiedereinbau von teer-/pechhaltigem Ausbauasphalt der Verwertungsklassen B und C seit 1. August 2023 (Geltung der Ersatzbaustoffverordnung) nicht mehr möglich ist, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Den Erlass vom 18. Dezember 2024 können unsere Mitglieder auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3465 abrufen.

Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Verlängerung der Übergangsfristen für regelgeprüfte Fahrbahnübergänge

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 27/2024 informiert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zu Übergangsfristen für regelgeprüfte Fahrbahnübergänge nach TL/TP FÜ 2005 und wasserdichten Fahrbahnübergängen mit Dichtprofil gemäß TL/TP FÜ 2021 bis zum 31. Dezember 2025. Für bereits eingeführte und gelistete Fahrbahnübergangssysteme aus Asphalt nach TL BEL-FÜ (ZTV-ING 6-7) wurde mit ARS 02/2025 des BMDV die Frist zur Umsetzung der Anforderungen der Ausgabe 2022 bei Produktion und Qualitätssicherung bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Die genauen Details können Sie den ARS (siehe unten) entnehmen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat auf www.bast.de unter der Rubrik Ingenieurbauwerke auf der Unterseite Qualitätssicherung Listen eingestellt, aus denen die konkreten Ablaufdaten der geprüften Fahrbahnübergange der einzelnen Hersteller ersichtlich sind.

Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Die Allgemeinen Rundschreiben ARS 27/2024 und ARS 02/2025 können Sie auf www.bast.de abrufen.

Folgen Sie dafür den Link im jeweiligen QR-Code.

ARS 27/2024

ARS 02/2025

FLIESEN UND NATURSTEIN

Bayerischer Fliesenlegertag 2025
Jetzt anmelden!

Der Bayerische Fliesenlegertag 2025 findet in diesem Jahr am 14. März erneut in der Stadthalle in Gunzenhausen statt. Die Anmeldung hierzu ist ab sofort möglich.

Bereits seit vielen Jahren lädt die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein zum traditionellen Bayerischen Fliesenlegertag ein. Die Veranstaltung stößt sowohl bei Teilnehmern als auch bei den Industriepartnern der Landesfachgruppe stets auf große Resonanz. In diesem Jahr wird unser Branchentreff erneut in der Stadthalle in Gunzenhausen stattfinden. Termin hierfür ist der 14. März 2025. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird wieder ein hochaktuelles Tagungsprogramm erwarten. Behandelt werden unter anderem die Themen „E-Rechnung“, „Gefährdungsbeurteilung und Zuschüsse“ und die „Aktuellen Merkblätter“. Abgerundet wird die Veranstaltung vom Vortrag des bekannten Erfolgs- und Motivationstrainers Herrn Jörg Löhr zum Thema „Führung und Motivation in Zeiten der Veränderung“. Unterstützt wird der Bayerische Fliesenlegertag, wie stets in der Vergangenheit, von einer Vielzahl unserer Industriepartner.

Weitere Infos zum Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage in der Rubrik „Aktuelles/Veranstaltungen“.

Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

ESTRICH UND BELAG

Neues BEB-Merkblatt
Oberflächenzug- und Haftzugfestigkeit von Fußböden

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) hat das überarbeitete Merkblatt 9.1 „Oberflächenzug- und Haftzugfestigkeit von Fußböden“ veröffentlicht.

Das Hinweisblatt gilt für Fußbodenkonstruktionen aus Estrich und Beton. Es behandelt Allgemeines, Durchführung der Prüfung, Einflüsse auf das Prüfergebnis sowie Anhaltswerte für die Anforderungen und Beurteilung.

Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Das Merkblatt 9.1. ist im BEB-Webshop eingestellt und kann unter diesem QR-Code zu einem Preis von 7,74 Euro erworben werden.

Für **BEB-Mitglieder:** Das Merkblatt 9.1. kann von BEB-Mitgliedern kostenlos im internen Mitgliederbereich unter diesem QR-Code heruntergeladen werden.

VERANSTALTUNGEN

DigiDeepDive:

Schritt für Schritt zur E-Rechnung – Praktische Hinweise und Tipps (Invoice-Portal)

Datum: 18. Februar 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 19. Februar 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Kein Lieferschein, keine Probleme (Vestigas)

Datum: 25. Februar 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Prompting in der Nutzung von KI Chatbots (LBB)

Datum: 3. März 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Von der Buchhaltung bis zur E-Rechnung, einfach, digital und sicher durchstarten (DATEV)

Datum: 5. März 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungenn

Stoffstrom statt Shitstorm, digitales Netzwerken kann Ihre Baukosten reduzieren (SiteDepot)

Datum: 12. März 2025, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Bayerischer Fliesenlegertag

Datum: 14. März 2025
Ort: Stadthalle Gunzenhausen, Isle-Platz 1, 91710 Gunzenhausen
Veranstalter: Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 17. März 2025, 16:00 Uhr
Ort: Online-Meeting für Mitgliedsbetriebe
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Preisverleihung: Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

Datum: 14. Mai 2025
Ort: Oskar von Miller Forum, Oskar-von-Miller-Ring 25, 80333 München
Veranstalter: Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe

Verbandstag und BauCamp

Datum: 23. und 24. Mai 2025
Ort: Bayerische BauAkademie, Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Bayerische BauAkademie und Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

BAUCAMP

DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

Bauen mit Innungs-Qualität e.V. IQ

23 – 24 MAI 2025

BAYERISCHE BAUAKADEMIE
IN FEUCHTWANGEN

LASST UNS NEULAND EROBERN

DAS ZUKUNFTS-EVENT

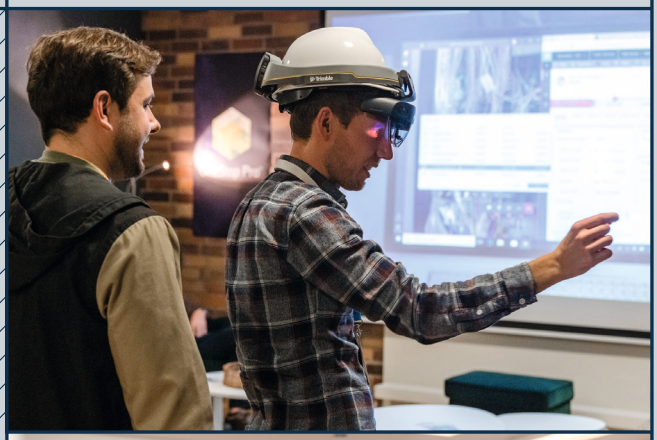

50+ SESSIONS KOMPAKT IN 2 TAGEN

100% REAL TALK & RELEVANZ

300+ TEILNEHMENDE EXPERTEN & ENTSCHEIDER

EFFIZIENT, NACHHALTIG, DIGITAL – DIE ZUKUNFT DES BAUENS

Echter Austausch statt Frontalvorträgen. Bringe deine ganz eigenen Fragen zum Baucamp mit und erhalte exklusive Insights von Fachprofis zu Themen wie KI, BIM oder Klimaneutralität!

PREMIUMSPONSOREN

HÖRL+HARTMANN
WIR BRENNEN FÜR QUALITÄT

LEIPFINGER BADER

SPONSOREN

NESTLE
HILTI
MTS mehr Innovation
TYROLIT
NEVARIS A NEMETSCHEK COMPANY
SCHLAGMANN PORoton
VHV VERSICHERUNGEN
SAINT-GOBAIN
isover
rigips
münchener verein partner der versorgungswerke

Das Baucamp steht unter der Schirmherrschaft von

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

SEI DABEI UND SICHERE DIR JETZT DEIN TICKET:

www.baucamp.digital

3 FRAGEN AN ...

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Präsident des Bayerischen Handwerkstages

© LBB

> *„ Der Bau spielt eine zentrale Rolle als eine der Lokomotiven des Handwerks. “*

BLICKPUNKT BAU: Herr Peteranderl, Sie stehen nun schon seit neun Jahren dem Bayerischen Handwerkstag vor. Welche Themen haben Sie aktuell auf dem Tisch?

Franz Xaver Peteranderl: Die breite Palette des bayerischen Handwerks! Bürokratie, Steuer- und Abgabenlast – das sind die drängendsten Probleme viele unserer Mitgliedsunternehmen. In meinen Gesprächen mit der Politik, insbesondere auf Bundesebene, muss ich immer wieder deutlich machen, dass der Staat davon Abstand nehmen muss, alles zu regeln und den Unternehmen immer strengere Vorgaben machen zu wollen.

Das Thema Fachkräftesicherung ist natürlich ein Dauerbrenner. Hier setzen wir uns für eine stärkere Förderung des dualen Bildungssystems ein. Außerdem muss die Berufsorientierung an den Schulen umfassend sein, um die Karrieremöglichkeiten im Handwerk noch bekannter zu machen.

BLICKPUNKT BAU: Sie waren zuvor für acht Jahre Präsident unseres Landesverbandes. Inwiefern beeinflusst das Ihre Arbeit beim Bayerischen Handwerk?

Franz Xaver Peteranderl: Der Bau spielt eine zentrale Rolle als eine der Lokomotiven des Handwerks. Gerade jetzt spüren wir die Auswirkungen der schwachen Baukonjunktur. Die Krise im Wohnungsbau schlägt auf immer mehr Gewerke durch. Jede Wohnung, die nicht gebaut wird, macht sich mittlerweile auch bei den Ausbaugewerken bemerkbar.

Als Präsident des Bayerischen Handwerkstages und als Bauunternehmer bin ich in dieser Doppelrolle ein gefragter Interviewpartner, wenn es um die Baukonjunktur geht. Die Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Bayerischen Bauinnungen ist eine wichtige Säule für den Erfolg des Bayerischen Handwerkstags.

BLICKPUNKT BAU: Die Übergabe von Unternehmen an die nächste Generation ist die Voraussetzung dafür, dass das Handwerk eine stabile Zukunft hat. Wie unterstützen Sie diesen Prozess?

Franz Xaver Peteranderl: In den nächsten Jahren steht bei bayernweit rund 34.000 Handwerksunternehmen die Geschäftsübergabe an. Dies kann innerhalb der Familie oder der Belegschaft vollzogen werden. Viele Unternehmen suchen aber auch außerhalb dessen einen Übernehmer.

Für Handwerksbetriebe, die sich erfolgreich am Markt behaupten wollen, ist entsprechendes Know-how in puncto Kostenrechnung, Finanzierung, Marketing und Personalführung mittlerweile genauso unverzichtbar wie handwerkliches Können. In diesem Prozess helfen die betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen der bayerischen Handwerkskammern. Ich kann alle frisch gebackenen Meisterinnen und Meister nur ermuntern, den Weg in die Selbstständigkeit zu gehen und neben der Neugründung auch die Übernahme eines bestehenden Handwerksunternehmens in Betracht zu ziehen.

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

1996 – dato	Geschäftsführung des Bauunternehmens F. X. PETERANDERL GmbH
2009 – 2017	Präsident des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen
2014 – 2018	Vizepräsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe
2016 – dato	Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern
2016 – dato	Präsident des Bayerischen Handwerkstages

BAU-NEWS
Das Deutsche Baugewerbe informiert.
Januar 2025

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

Wirtschaftswarntag: Bauwirtschaft fordert Neustart in der Baupolitik

© ZDB

Am 29. Januar setzte die deutsche Wirtschaft ein starkes Zeichen: Beim bundesweiten Wirtschaftswarntag forderten Unternehmerinnen und Unternehmer, Beschäftigte und Verbände dringend notwendige Reformen für den Standort Deutschland. Auch der Zentralverband Deutsches Baugewerbe war mit einer klaren Botschaft dabei: Wir brauchen eine Baupolitik, die endlich wieder Wachstum ermöglicht!

Klare Forderungen vor dem Brandenburger Tor
Mehrere Hundert Teilnehmer versammelten sich in Berlin vor dem Brandenburger Tor, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Die Akteure fordern von den Parteien, die deutsche Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt des Wahlkampfes zu rücken. ZDB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab hielt eine eindringliche Rede. „Ich hätte nie gedacht, dass ich je vor dem Brandenburger Tor stehen und eine Brandrede halten müsse“, sagte er zu Beginn.

Der bayerische Bauunternehmer machte deutlich: „Unsere Wirtschaft steht vor immensen Herausforderungen: steigende Finanzierungskosten, eine völlig überbordende Bürokratie, ausufernde Bauvorschriften. Hinzu kommt eine Infrastruktur, die dringend modernisiert werden muss. Gleichzeitig fehlt es in Deutschland an Hunderttausenden Wohnungen. Familien suchen verzweifelt nach bezahlbarem Wohnraum, während Bauprojekte aufgrund langwieriger Genehmigungsverfahren und unsteter Förderbedingungen auf der Strecke bleiben.“

Dabei habe das Land alles, was es brauche, um diese Probleme zu lösen, so der ZDB-Präsident: „Unsere Unternehmen sind leistungsstark, die Beschäftigten hochqualifiziert, die Grundstruktur ist intakt – noch. Jetzt liegt es an der Politik, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit wir zurück zu wirtschaftlicher Stärke und Wachstum finden.“

© ZDB

Drei Kernforderungen für den Neustart
Der ZDB brachte drei zentrale Forderungen an die Politik auf den Punkt:

1. Bürokratie abbauen & Genehmigungsverfahren beschleunigen
- Landesbauordnungen vereinheitlichen und entschlacken
- Schnellere Verwaltungsprozesse schaffen
- Präklusionsregeln stärken, um Klageverfahren zu straffen

2. Bauen wieder bezahlbar machen
- Überzogene Bauvorschriften und Standards überarbeiten
- Differenzierung zwischen Mindest- und Komfortstandards ermöglichen
- Verlässliche und langfristige Förderprogramme statt kurzfristiger Maßnahmen

3. Infrastruktur modernisieren & Digitalisierung vorantreiben
- langfristige Finanzierung sichern („Von der Straße für die Straße“)
- Öffentliche Aufträge mittelstandsgerecht gestalten

Der Wirtschaftswarntag hat gezeigt: Die Bauwirtschaft steht bereit. Doch ohne politische Reformen wird Deutschland den Anschluss verlieren. Die Forderungen des ZDB wurden klar artikuliert – nun ist die Politik gefragt.
Wir danken allen Beteiligten, den Organisatoren, unseren Mitgliedern und allen, die ihre Stimme für eine bessere Baupolitik erhoben haben. Gemeinsam setzen wir uns weiter für einen echten Neustart ein.

© ZDB

Demografischer Wandel: Gehen uns die Bauarbeiter aus?

Die Diskussion über den richtigen Weg in der Zuwanderungspolitik hält in Deutschland unvermindert an. Während die etablierten Parteien darüber streiten, wie qualifizierte Zuwanderung organisiert werden kann und welche Rahmenbedingungen notwendig sind, lehnen einige politische Akteure jegliche Zuwanderung ab. Dabei zeigt eine aktuelle Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie der Hochschule Coburg, wie sich das Erwerbstätigenpotenzial in Deutschland ohne und mit Zuwanderung entwickeln könnte.

Derzeit gibt es in Deutschland etwa 46,4 Millionen Erwerbstätige. Ohne Zuwanderung würde diese Zahl bis 2040 auf 41,9 Millionen und bis 2060 auf 35,1 Millionen schrumpfen. Gleichzeitig geht das IAB davon aus, dass bis 2040 weiterhin rund 44,3 Millionen Arbeitskräfte benötigt werden. Selbst wenn sogenannte „stillen Reserven“ im Inland besser aktiviert würden – etwa durch eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen, längere Lebensarbeitszeiten oder eine effizientere Arbeitsmarktpolitik –, könnte dies den Rückgang nicht vollständig ausgleichen. Laut der Studie wäre eine jährliche Nettozuwanderung von etwa 288.000 Arbeitskräften erforderlich, um das Arbeitskräfteangebot stabil zu halten.

Digitalisierung ist nicht das Allheilmittel
Oft wird argumentiert, technologische Innovationen und Digitalisierung könnten den Bedarf an Arbeitskräften senken. Doch ein Blick auf die vergangenen 50 Jahre zeigt: Trotz erheblicher technologischer Fortschritte war die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland noch nie so hoch wie heute. Gerade in der Bauwirtschaft bleibt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften bestehen, da Automatisierung viele handwerkliche Tätigkeiten nicht ersetzen kann. Digitalisierung kann Prozesse effizienter machen, wird aber den Arbeitskräftemangel nicht aufheben.

Ohne Zuwanderung geht es nicht
Sollte Deutschland auf Zuwanderung verzichten, würde das Erwerbspersonenpotenzial bis 2040 auf rund 42 Millionen und bis

www.iStock.com © amontak590623

2060 auf 35 Millionen sinken. Fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten, strukturelle Hindernisse für Erwerbslose oder ein unzureichender Ausbau der Weiterbildungsangebote könnten die Situation noch weiter verschärfen.

Fachkräfte gezielt anwerben - Wie Bauunternehmen profitieren können
Angesichts der langfristigen Entwicklung ist es für Bauunternehmen essenziell, sich aktiv um die Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland zu bemühen. Einige Mitgliedsverbände des ZDB engagieren sich bereits in entsprechenden Projekten und verfügen über wertvolle Erfahrungen. Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt Unternehmen dabei, Fachkräfte in Regionen der Welt zu rekrutieren, in denen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration besonders günstig sind.

Allerdings sind mit der gezielten Fachkräfteanwerbung auch Kosten verbunden. Dazu gehören unter anderem Sprachkurse, Reisekosten und die Beglaubigung von Zertifikaten, die je nach Her-

kunftsland zwischen 4.000 und 10.000 Euro pro Person betragen können. Doch dem stehen erhebliche wirtschaftliche Nachteile gegenüber, wenn Stellen langfristig unbesetzt bleiben. Umsatzausfälle und Produktivitêtsverluste können für Unternehmen weitaus teurer sein als die Investition in ausländische Fachkräfte.

Die Bauwirtschaft steht vor einem tiefgreifenden Wandel. Wer sich jetzt strategisch aufstellt und Fachkräfte aus dem Ausland gezielt integriert, wird langfristig wettbewerbsfähig bleiben. Der ZDB setzt sich weiterhin dafür ein, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine erfolgreiche Integration von Zuwanderern in die Branche ermöglichen.

Mittelstand und Handwerk im Mittelpunkt: Der ZDB auf der Weltleitmesse BAU 2025

© ZDB

Anfang Januar war es soweit: Die BAU Messe öffnete ihre Tore. Der Zentralverband präsentierte sich in München auch dieses Mal mit einem vielfältigen Programm, zahlreichen Fachgesprächen und spannenden Veranstaltungen. Erstmals in diesem Jahr war mit der VHV Versicherungen ein langjähriger Partner des Verbands am Stand vertreten.

Ein besonderer Fokus lag auf der Nachwuchsförderung. Das Nationalteam Baugewerbe trainierte während der gesamten Messe live für die EuroSkills 2025 und zeigte eindrucksvoll, welche handwerklichen Spitzenleistungen in den Bauberufen möglich sind. Zahlreiche Gäste nutzten die Gelegenheit, den Nachwuchstalenten über die Schulter zu schauen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Aber auch das politische Interesse war in diesem Jahr wieder groß. Bundesbauministerin Klara Geywitz, Staatsminister Rolf Bösinger, die MdBs Daniel Föst und Michael Kießling sowie Staatsminister Thorsten Glauber besuchten den ZDB-Stand und informierten sich über die Nachwuchsförderung im Baugewerbe.

© ZDB

Neben dem Trainingscamp bot der ZDB ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm. In verschiedenen Live-Talks diskutierten Expertinnen und Experten über zentrale Zukunftsthemen der Branche:

- Die Veranstaltung „Nachhaltige Bauwirtschaft“, gemeinsam mit der Sievert SE, beleuchtete Wege zur klimafreundlicheren Bauweise.
- Im Gespräch mit ZDB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab, Weltmeister Pierre Holze sowie Zimmerermeister und Influencer Laurin Bock stand das Thema Nachwuchsgewinnung im Fokus.

Tägliche Highlights waren die Handwerker-Challenges, darunter die Nagel-Challenge und die Spachtel-Speed-Challenge „Glatt in Rekordzeit“. Die Wettbewerbe boten Messebesuchern die Möglichkeit, ihr eigenes handwerkliches Geschick unter Beweis zu stellen.

© ZDB

Daneben sorgten der ZDB-Partner VHV Versicherungen, die sich erneut als verlässlicher Unterstützer der Branche präsentierten, mit täglichen Baustellenfrühstück-Verlosungen für Begeisterung. Der Baugewerbe-Abend am Messestand bildete Mittwochabend einen weiteren Höhepunkt und war auch in diesem Jahr die Messeplattform für Austausch und Networking in entspannter Atmosphäre.

Mit einer durchweg positiven Resonanz nach fünf Messetagen und einem hohen Besucherinteresse an den Themen Fachkräftegewinnung, Nachhaltigkeit und Innovation zieht der Verband eine erfolgreiche Bilanz der BAU 2025. Die Messe hat erneut gezeigt, dass das Baugewerbe stark, innovativ und zukunftsfähig aufgestellt ist.

© ZDB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen vor dem dritten Rezessionsjahr in Folge. Als Wirtschaftsstandort verlieren wir immer mehr an Attraktivität. Die Politik muss jetzt entschlossen handeln und notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Stabilität unseres Landes zu sichern.

Dafür demonstrierten wir als ZDB zusammen mit über 100 Verbänden und Initiativen Ende Januar zum Wirtschaftswarntag in mehreren deutschen Großstädten. In Berlin kamen mehrere Hundert Teilnehmer zur Kundgebung. ZDB-Präsident Schubert-Raab hat in seiner Rede klargemacht: Die Wirtschaft muss wieder in Schwung kommen. Das ist kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung, um Wohlstand, Sozialstaat, Klimawende und Sicherheit zu finanzieren.

Die bevorstehende Bundestagswahl am 23. Februar bietet eine entscheidende Gelegenheit, wirtschaftspolitische Themen stärker in den Fokus zu rücken. Wir fordern von der kommenden Bundesregierung klare Antworten darauf, wie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland gestärkt und nachhaltiges Wachstum ermöglicht werden kann. Eine schwächelnde Wirtschaft betrifft alle – von mittelständischen Unternehmen bis hin zu privaten Haushalten. Es ist höchste Zeit, dass wirtschaftspolitische Maßnahmen oberste Priorität erhalten.

Ohne funktionierende Bauunternehmen gibt es keinen Wohnungsbau, keine energetische Sanierung, keine Infrastrukturmodernisierung. Wir appellieren an die Politik, endlich wirksame Maßnahmen zu ergreifen – darunter verlässliche Förderstrukturen, eine Vereinfachung der Bauvorschriften und gezielte steuerliche Anreize. Der Ball liegt bei der Regierung. Wir werden weiter Druck machen, damit unsere Forderungen gehört werden.

Ein weitaus erfreulicherer Anlass in den vergangenen Wochen war die Messe BAU in München. Der ZDB war dort mit einem starken Auftritt vertreten – gemeinsam mit unserem Nationalteam des Deutschen Baugewerbes. Unsere jungen Talente haben eindrucksvoll gezeigt, welches handwerkliche Können in der Branche steckt. In einer Zeit, in der der Fachkräftemangel immer

© ZDB/Hufnagl

spürbarer wird, setzen wir mit dem Nationalteam ein klares Zeichen: Das Baugewerbe ist ein attraktiver, zukunftssicherer und hochqualifizierter Berufszweig.

Trotz aller Herausforderungen gibt es Grund zur Zuversicht. Die Bauwirtschaft hat in der Vergangenheit schon viele Krisen gemeistert – und sie wird es auch diesmal tun. Doch wir brauchen die richtigen politischen Rahmenbedingungen. Der ZDB wird weiterhin mit voller Kraft für die Interessen unserer Betriebe kämpfen, sei es in Berlin, in Brüssel oder auf regionaler Ebene.
Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, die Bauwirtschaft zu stärken und für die Zukunft gut aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Jubiläen

Am 5. Februar feiert Rechtsanwalt **Lutz Pollmann** seinen 70. Geburtstag. Pollmann war bis 2018 Hauptgeschäftsführer der Baugewerblichen Verbände und insgesamt über 25 Jahre für die baugewerbliche Organisation tätig. Herzlichen Glückwunsch!

Termine

9.-13.9.2025	Euro Skills 2025	Herning, Dänemark
4.-5.11.2025	Deutscher Baugewerbetag	Berlin
7.-10.11.2025	Deutsche Meisterschaft der Bau-Handwerke	Feuchtwangen
24.-26.3.2026	Messe digitalBAU	Köln
22.-27.9.2026	WorldSkills 2026	Shanghai

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin

Telefon 030 20314-408
E-Mail presse@zdb.de · www.zdb.de

DAS DEUTSCHE BAUGEWERBE

BAMAKA AG
EINKAUFSGESELLSCHAFT DER BAUWIRTSCHAFT

Noch kein BAMAKA Kunde?
Jetzt kostenlos registrieren.

Wir sind dein Vitamin Bau!

Hol dir saftige Prozente!

Spare bis zu 32% beim Kauf oder Leasing deines neuen Firmenfahrzeugs!

1. **Als BAMAKA-Mitglied profitierst du von unseren ausgehandelten Rahmenverträgen mit führenden Fahrzeugherstellern.**
2. **Du wählst dein Wunschfahrzeug bei deinem lokalen Vertragshändler aus.**
3. **Wir stellen dir einen Abrufschein aus, der dir den BAMAKA-Nachlass sichert.**
4. **Du erhältst dein Fahrzeug zum Vorzugspreis – ganz ohne komplizierte Verhandlungen.**

Hol Dir den ganzen Obstkorb an Vorteilen

Digitales Fuhrparkmanagement

Keine Zeit für die Verwaltung deines Fuhrparks? Mit dem digitalen Flottenmanagement der BAMAKA sparst du bis zu 25% Zeit und bis zu 15% der laufenden Fahrzeugkosten.

Tankkarten und Ladestationen

Spare bei jeder Fahrt zur Zapf- oder Ladesäule! Die BAMAKA bietet dir die Tank- und Ladekarten unserer Partner Aral, Shell und DKV besonders günstig.

Ladelösungen für E-Mobilität

Mit unserer Lade-Komplettlösung, bestehend aus Hardware, Backend und Energiemanagement, kannst du ein hohes Einsparpotenzial bei der Installation und im laufenden Betrieb erzielen.

BAMAKA Kundenservice
Rhöndorfer Straße 7-9
53604 Bad Honnef
Tel: +49 2224 981 088 77
service@bamaka.de
www.bamaka.de

HOCH- UND MASSIVBAU

STRASSEN- UND TIEFBAU

FLIESEN UND NATURSTEIN

TROCKENBAU

STUCK UND PUTZ

WKSB-ISOLIERER

ESTRICH UND BELAG

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

BRUNNENBAU, SPEZIALTIEFBAU UND GEOTECHNIK

IQ – BAUEN MIT INNUNGS-QUALITÄT

FEUERUNGS-, SCHORNSTEIN- UND INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU